Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2994

Antrag

der Abgeordneten Schultz (Gau-Bischofsheim), Ollesch, Jung und der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Spitzengliederung der Landesverteidigung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Befehls- und Kommandogewalt

(1) Der Bundeskanzler hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr und die Einheiten der Zivilverteidigung.

(2) Die Befehls- und Kommandogewalt wird für den Bereich der Bundeswehr vom Bundesminister der Verteidigung und für den Bereich der Zivilverteidigung vom Bundesminister des Innern ausgeübt.

§ 2

Verteidigungskabinett

(1) Für Fragen der allgemeinen Sicherheitspolitik Deutschlands und die koordinierende Gesamtstrategie wird ein Verteidigungskabinett gebildet. Es tritt unter Vorsitz des Bundeskanzlers zusammen.

(2) Dem Verteidigungskabinett gehören an: Der Bundeskanzler, der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister des Auswärtigen, der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung, der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister der Justiz.

§ 3

Bundeswehr

(1) Die Gesamtheit der Einrichtungen der militärischen Landesverteidigung führt die Bezeichnung „Bundeswehr".

(2) Die Bundeswehr besteht aus:

a) den Streitkräften,
einschließlich des Sanitäts- und Gesundheitswesens, die sich in Landstreitkräfte, Luftwaffe und Marine gliedern,

b) der Bundeswehrverwaltung.

(3) Die Rechtsstellung der Beamten der Bundeswehrverwaltung, soweit sie im Truppenbereich eingesetzt sind, wird durch das Bundeswehrbeamtengesetz geregelt.

§ 4

(1) Im Bundesministerium der Verteidigung leitet der Staatssekretär

a) Angelegenheiten der Rüstung,

b) administrative Angelegenheiten.

(2) Der Generalinspekteur ist truppendienstlicher Vorgesetzter für die gesamten Streitkräfte. Ihm zur Seite steht ein militärischer Führungs- und Planungsstab.

§ 5

Die Inspekteure der Landstreitkräfte, der Luftwaffe und der Marine sind Mitglieder des militärischen Führungs- und Planungsstabes beim Generalinspekteur. Sie sind truppendienstliche Vorgesetzte innerhalb ihrer Teilstreitkräfte.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 6

Zivilverteidigung

(1) Die Einheiten der Zivilverteidigung gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Sie bestehen aus

a) dem Zivilschutz, dem auch die Aufgaben des Luftschutzes obliegen, mit einem Inspekteur und

b) dem Bundesgrenzschutz mit einem Inspekteur.

(2) Die Rechtsstellung der Angehörigen des Zivilschutzkorps wird durch ein Zivilschutzkorpsgesetz geregelt.

§ 7

Ersatzorganisation

(1) Die Dienstpflichtigen für die Bundeswehr und für die Zivilverteidigung werden durch die Erfassungsbehörden der Länder erfaßt und durch die Wehrersatzorganisation des Bundesministers der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf die Dienstzweige der militärischen und der zivilen Verteidigung aufgeteilt.

(2) Das Verfahren des Zusammenwirkens zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister des Innern regelt das Verteidigungskabinett durch eine Rechtsverordnung.

(3) Für die Durchführung des zivilen Ersatzdienstes anerkannter Kriegsdienstverweigerer ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1968

Schultz (Gau-Bischofsheim)
Ollesch
Jung
Mischnick und Fraktion

Begründung

Seit über 10 Jahren liegt in § 66 des Soldatengesetzes ein Auftrag an den Gesetzgeber vor, die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Bundeswehr und die Organisation des Verteidigungsministeriums, gesetzlich zu regeln. Dieser Auftrag ist durchaus nicht überholt. Es gilt vielmehr, unsere Verteidigungsanstrengungen so zu organisieren, daß sie ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die deutsche Bevölkerung bieten. Dabei muß insbesondere eine organisatorische Form gefunden werden, die allen denkbaren Wandlungen in der Struktur der europäischen Verteidigungspolitik gerecht zu werden vermag. Dabei muß der Primat der Politik über alle Bereiche der militärischen und zivilen Verteidigung klar erkennbar sein. Dieser Vorrang der Politik ist dann gewahrt, wenn alle Kräfte unserer Verteidigung durch parlamentarisch verantwortliche Persönlichkeiten (Minister und Parlamentarische Staatssekretäre) geführt und kontrolliert werden. Er darf nicht als ein Vorrang des zivilen vor dem militärischen Bereich mißverstanden werden. Der vorliegende Gesetzentwurf bringt darüber hinaus eine klar gegliederte Befehls- und Kommandogewalt, die vom Bundeskanzler über die Minister, den Generalinspekteur, die Inspekteure in die Truppe führt.

Zu § 1

Die bisherige Regelung nach Artikel 65 a GG weist die Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr im Frieden dem Bundesminister der Verteidigung und im Verteidigungsfall dem Bundeskanzler zu. Bei dieser Regelung besteht die Gefahr, daß ein Wechsel in der Befehls- und Kommandogewalt gerade dann, wenn es kritisch wird, zu Reibungsverlusten führt, die die Schlagkraft unserer Verteidigung beeinträchtigen. Es gilt, die Befehls- und Kommandogewalt über die Bundeswehr und die Einheiten der Zivilverteidigung für Krieg und Frieden in einer Hand zu konzentrieren, damit keine unnötigen Umstellungen im Ernstfall erforderlich werden. Dabei sollte grundsätzlich kein Unterschied zwischen der Befehlsgewalt über die Bundeswehr und die Einheiten der Zivilverteidigung gemacht werden. Nach vorherrschender Meinung stellt der Begriff „Befehls- und Kommandogewalt" sowieso einen Pleonasmus dar. Er ist lediglich eine Steigerung der allgemeinen beamtenrechtlichen Weisungsbefugnis. Da auch die Einheiten der Zivilverteidigung im Ernstfall straff geführt werden müssen, ist es gerechtfertigt, sie ebenso wie die Bundeswehr einer einheitlichen Befehls- und Kommandogewalt zu unterstellen. Damit wird im übrigen unterstrichen, daß sowohl der zivile als auch der militärische Bereich der Landesverteidigung für die Sicherheit unseres Volkes von großer Bedeutung sind und daß beide nicht vernachlässigt werden dürfen.

Die Regelung in Absatz 2 des § 1, wonach die Befehls- und Kommandogewalt für die beiden Bereiche der Landesverteidigung von den beiden Fachministern ausgeübt wird, dient der Entlastung des Bundeskanzlers und beläßt es bei der tatsächlichen Befehlsgewalt der Minister. Die Vorschrift stellt jedoch klar, daß die Minister dem Bundeskanzler als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt unterstellt sind und gegebenenfalls seine Einzelweisungen — über die allgemeine Richtlinienkompetenz hinaus — zu befolgen haben.

Zu § 2

Der Bundesverteidigungsrat hat sich in der Zeit seines Bestehens nicht zu einem Organ entwickeln können, das in sinnvoller Weise grundsätzliche Fragen der allgemeinen Sicherheitspolitik Deutschlands behandelt und die Verteidigungsanstrengungen im Bereich der militärischen und zivilen Landesverteidigung koordiniert. Er ist insbesondere nach Abschaffung des besonderen Ministeriums für den Verteidigungsrat ein Organ geblieben, das nur selten zusammentritt (1967 nur 11mal) und sich dann allenfalls unterrichten läßt. Es erscheint notwendig, ein Verteidigungskabinett institutionell zu verankern, das sich regelmäßig und mit einem eigenen kleinen Apparat diesen Aufgaben widmet. In ihm müssen alle die Ministerien vertreten sein, die Pläne für eine aufeinander abgestimmte Verteidigung im zivilen und militärischen Bereich und für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung erarbeiten können. Das Verteidigungskabinett wird nicht nur Beschlüsse der gesamten Bundesregierung vorbereiten, sondern innerhalb seines Aufgabenbereichs auch selbständig Beschlüsse fassen (vgl. das Beispiel in § 7 Abs. 2). Die Gesamtverantwortung der Bundesregierung nach Artikel 65 Satz 3 GG bleibt unberührt.

Zu § 3

Die Gliederung der Streitkräfte in Landstreitkräfte, Luftwaffe und Marine berücksichtigt bereits die geplante und notwendige Zusammenlegung von Heer und territorialer Verteidigungsorganisation.

Zu §§ 4 und 5

Die Vorschrift bringt eine Gleichstellung des beamteten Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung mit dem Generalinspekteur. Beide unterstehen den politisch-verantwortlichen Persönlichkeiten, nämlich dem Minister mit dem Parlamentarischen Staatssekretär. Dabei obliegen die Koordinationsaufgaben im Bereich der Rüstung und der Administration dem beamteten Staatssekretär. Der Generalinspekteur wird in die durchgehende Kommandostruktur vom Bundeskanzler abwärts eingebaut. Er erhält damit ebenfalls eine abgeleitete Befehlsgewalt über die ihm unterstellten gesamten Streitkräfte. Für die Details der militärischen Strategie wird ein militärischer Führungs- und Planungsstab geschaffen, dem die Inspekteure der Teilstreitkräfte kraft Amtes angehören. Sie sind darüber hin-

aus unter dem Generalinspekteur truppendienstlich Vorgesetzte der jeweiligen Teilstreitkräfte.

Zu § 6

§ 6 bringt die dem § 3 entsprechende Regelung für den Bereich der Zivilverteidigung. Er beseitigt die Unterscheidung zwischen Zivilschutz und Luftschutz, die wenig sachdienlich ist.

Zu § 7

Es erweist sich als notwendig, eine einzige Organisation mit der Erfassung aller Dienstpflichtigen und ihrer Verteilung auf die Dienstzweige der militärischen und der zivilen Verteidigung zu betrauen. Der Entwurf sieht davon ab, hierfür eine eigene unmittelbare Behörde zu schaffen, da schon in den Erfassungsbehörden der Länder und in der Wehrersatzorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung leistungsfähige Einrichtungen bestehen. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine zweckmäßige Verteilung der Dienstpflichtigen auf den zivilen und militärischen Bereich entscheidet das Verteidigungskabinett, das im übrigen auch durch Rechtsverordnung das Verfahren des Zusammenwirkens mit dem Bundesminister des Innern regelt.